

# **Allgemeine Verkaufsbedingungen**

## Inhalte der allgemeinen Verkaufsbedingungen

1	Definitionen und Begriffsbestimmungen.....	2
2	Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.....	2
3	Gültigkeit der Angebote und Auftragsbestätigung.....	2
4	Geheimhaltung und Schutz von Plänen und Unterlagen.....	3
5	Preise und Wertsicherung.....	3
6	Lieferbedingungen, Liefertermin, Reklamation, Gefahrenübergang und Verpackung.....	4
7	Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzugszinsen, Teilleistung, Teilzahlung und Skonto.....	4
8	Mahn- und Inkassospesen.....	6
9	Eigentumsvorbehalt.....	6
10	Annahmeverzug oder Nichtannahme durch den AG.....	7
11	Einseitige Leistungsänderungen oder Rücktritt vom Vertrag.....	7
12	Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung.....	8
13	Schadenersatz.....	9
14	Produkthaftung.....	9
15	Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote.....	9
16	Formvorschriften.....	9
17	Rechtswahl.....	10
18	Gerichtsstandvereinbarung.....	10
19	Schiedsgerichtsvereinbarung und Schiedsgerichtsbarkeit.....	10
20	Schutzrechte und Immaterialgüterrechte von beigestellten Unterlagen.....	10
21	Vom Auftragnehmer übermittelte Informationen.....	11
22	Unterstützung bei der Verfolgung und Abwehr von Ansprüchen.....	11
23	Schadloshaltung.....	12
24	Schlussbestimmungen.....	12

## 1 Definitionen und Begriffsbestimmungen

- „Auftraggeber“ oder „AG“ ist der in der Bestellung angegebene Vertragspartner, Kunde oder Besteller
- „Auftragnehmer“ oder „AN“ ist UTG Universaltechnik GmbH
- „VKB“ sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen
- „Bestellung“ ist die schriftliche Vereinbarung (Vertrag bzw. Auftrag) zwischen dem AG und dem AN

## 2 Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

2.1 Diese VKB gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, sowie für etwaige Nach- und Ersatzteillieferungen und sonstige Zusatzleistungen, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Der AG stimmt zu, dass im Falle der Verwendung seiner Allgemeinen Bedingungen im Zweifel von unseren Bedingungen (VKB) auszugehen ist, auch wenn die Allgemeinen Bedingungen des AG unwidersprochen bleiben.

2.2 Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen (VKB) abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

## 3 Gültigkeit der Angebote und Auftragsbestätigung

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen/Verträge/Aufträge des AG gelten erst mit Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als geschlossen.

3.2 Der AG hat unsere Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt zu überprüfen. Diese Prüfung dient zur Sicherheit, ob die Angaben in der Bestellung des AG unsererseits korrekt und vollständig erfasst wurden. Unsere Auftragsbestätigung – samt allen Beilagen – gelten als durch den AG vollinhaltlich angenommen, wenn er uns seine Einsprüche nicht innerhalb von 10 Werktagen (ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung) schriftlich mitteilt.

## 4 Geheimhaltung und Schutz von Plänen und Unterlagen

4.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Der AG verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## 5 Preise und Wertsicherung

5.1 Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Für inländische AGs wird im Verrechnungsfalle die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Weiters sind die von uns genannten Preise grundsätzlich ab Werk Graz, ohne Verpackung, Verladung und Transportversicherung zu verstehen.

5.2 Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Lieferung/Leistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

5.3 Wenn zutreffend werden für jede Arbeitsstunde einschließlich Reisezeiten die jeweils vereinbarten Stundensätze in Rechnung gestellt. Angefangene Stunden auch von Reisezeiten werden als volle Stunden verrechnet.

5.4 Für den Fall einer vereinbarten Lieferung „FREI HAUS“ werden Versandweg und Versandart von uns festgelegt. Der AG hat für die ordnungsgemäß durchzuführende Anlieferung zumutbare Bedingungen sicherzustellen.

5.5 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder einer an seine Stelle tretende Index.

## **6 Lieferbedingungen, Liefertermin, Reklamation, Gefahrenübergang und Verpackung**

- 6.1 Die im Angebot oder im Vertrag genannten Lieferbedingungen, wie zB. FCA, FOB, CIF, verstehen sich nach den INCOTERMS, in der jeweils letztgültigen Ausgabe.
- 6.2 Die Angabe der Lieferzeit/des Liefertermins geschieht nach bestem Ermessen und ist unverbindlich. Eine von uns übernommene Verpflichtung zum Einhalten bestimmter Lieferfristen wird aufgehoben durch Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch erhebliche Betriebsschwierigkeiten, Beförderungsschwierigkeiten und Arbeitseinstellungen in den Werken unserer Lieferanten zählen. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, beträgt die vom AG für die Geltendmachung weiterer Rechte zu setzende Nachfrist acht Wochen ab Eingang der Nachfristsetzung bei uns. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der AG jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung und/oder wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 6.3 Reklamationen bzw. Schäden können nur dann von uns anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach Warenübernahme schriftlich bei uns angezeigt wurden!
- 6.4 Die Gefahr geht in allen Fällen mit Auslieferung ab unserem Werk/Lager Graz auf den AG über. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über.
- 6.5 Verpackungen werden, sofern sie ausdrücklich vom AG gefordert werden oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind, an den AG weiterverrechnet. Verpackungsmaterialien werden vom AN nicht zurückgenommen, und sind vom AG – den gültigen Gesetzen und Vorschriften entsprechend – zu entsorgen.

## **7 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzugszinsen, Teilleistung, Teilzahlung und Skonto**

- 7.1 Unsere Rechnungen sind, falls nicht Barzahlung oder Vorkassa vereinbart wurden, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 20 Tagen netto – und für uns spesenfrei - zu bezahlen. Zahlungen können mit

schuldbefreiender Wirkung nur unmittelbar an uns geleistet werden. Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

- 7.2 Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch monatliche Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Bearbeitungsdauer mehr als drei Monate beträgt.
- 7.3 Teilleistungen und Teillieferungen, sowie Teilrechnungen sind vom AG abzunehmen und zu den festgelegten Zahlungskonditionen zu bezahlen.
- 7.4 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder damit aufzurechnen.
- 7.5 Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des AG werden Verzugszinsen gemäß Zinsrechts-Änderungsgesetz (Zins RÄG) in der Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- 7.6 Außerdem sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- 7.7 Wechsel nehmen wir nur aufgrund fallweiser, besonderer Vereinbarungen zahlungshalber an. Allfällige Einziehungs-, Diskont- oder sonstige Spesen gehen zu Lasten des AG. Als Zahlungstag gilt in jedem Fall der, an dem wir von der Zahlung Kenntnis erhalten und über den Betrag verfügen können. Wir können angebotene Zahlungen in Form von Wechsel oder Scheck ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 7.8 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Verschlechterung der Bonität des AG berechtigen uns, ab Lieferung auch bezüglich anderer, noch nicht abgewickelter Geschäfte, zu sistieren, bis der AG seine Verpflichtung erfüllt hat, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche gegen uns abgeleitet werden können. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7.9 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung zu bezahlen.
- 7.10 Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung anerkannt. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag ein-

gelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde. Wenn der AG auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.

## 8 Mahn- und Inkassospesen

8.1 Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Ware und/oder Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des AG bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der AG schon jetzt zu, dass wir die Ware auf seine Kosten jederzeit abholen können. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. auch im Falle der Rückholung der Ware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.

9.2 Uns vom AG überlassene Muster, Zeichnungen und sonstige Dokumente – auch solche, die nicht zum Auftrag geführt haben – stehen dem AG zur Verfügung. Sollten diese nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsdurchführung abgeholt werden, sind wir zur Vernichtung berechtigt.

## 10 Annahmeverzug oder Nichtannahme durch den AG

- 10.1 Befindet sich der AG in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine angemessene Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 20% des Rechnungsbetrages als vereinbart.
- 10.2 Nimmt der AG die Ware nicht an, sind wir berechtigt nach Setzung einer 14-tägigen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt entweder ohne Nachweis eines Schadens 30 % der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

## 11 Einseitige Leistungsänderungen oder Rücktritt vom Vertrag

- 11.1 Änderungen seitens des AG bedürfen generell der Schriftform. Es steht dem AN frei, Änderungen und/oder Ergänzungen, die vom AG nach Vertragsabschluss gewünscht werden, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand an Arbeitszeit und Material verrechnet. Liefertermine sind in solchen Fällen neu zu vereinbaren.
- 11.2 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für derartige Lieferfristüberschreitungen. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.
- 11.3 Ein Vertragsrücktritt des AG ist ausgeschlossen, es sei denn der AG vergütet dem AN die bereits geleistete Arbeit und deckt allfälligen Schaden inklusive Gewinnentgang.
- 11.4 Der AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er von seinen eigenen Lieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, und nach allen zumutbaren Anstrengungen Ersatz für die Lieferung nicht beschafft werden kann und deshalb die Lieferung an den AG unmöglich wird. Für die

vorgenannten Fälle des Rücktritts durch den AN sind Schadensersatzansprüche des AG ausgeschlossen.

## 12 Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung

- 12.1 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzeswegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 12.2 ÜTG Universaltechnik GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Technikers. Sofern technische Mängel einer Anlage auf Fehler in den Ingenieurleistungen von ÜTG zurückzuführen sind, ist ÜTG verpflichtet, diese mangelhaften Ingenieurleistungen kostenlos zu verbessern.
- 12.3 Sofern dies nicht im Rahmen des Leistungsumfanges als Aufgabe von ÜTG übernommen wurde, haftet ÜTG nicht für die Auswahl von bei der Herstellung einer Anlage verwendeten Werkstoffe, insbesondere hinsichtlich deren Beständigkeit, Festigkeit und Brandhemmung; ferner auch nicht für die statische Auslegung einer Anlage und deren Standfestigkeit.
- 12.4 Für Fremdleistungen/Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremdleistung/Fremderzeugnisse zustehen.
- 12.5 Verschleißteile sind von der Gewährleistung und Haftung ausgenommen.
- 12.6 Die Haftung für Folgeschäden, wie insbesondere Mangelfolgeschäden an Sachen oder Personen, reine Vermögensschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Stehzeiten, Schäden Dritter, ist ebenso ausgeschlossen wie ein etwaiger Regress des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.7 Die Haftung des AN ist betraglich und in ihrem Umfang auf diejenigen Schäden beschränkt für deren Ersatz die Haftpflichtversicherung von UTG nach den AHTB einzutreten hat.

## 13 Schadenersatz

- 13.1 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

- 13.2 Zu Schadensersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur dann verpflichtet, wenn uns krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

## 14 Produkthaftung

- 14.1 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## 15 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote

- 15.1 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

## 16 Formvorschriften

- 16.1 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur. An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. - ausgenommen Mängelanzeigen - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur.

## 17 Rechtswahl

- 17.1 Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

## 18 Gerichtsstandvereinbarung

- 18.1 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden gerichtlichen Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige Gericht anzurufen. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

## 19 Schiedsgerichtsvereinbarung und Schiedsgerichtsbarkeit

Die Parteien (AN und AG) können die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

### 19.1 Inländische Schiedsgerichtsbarkeit

- Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten können vom zuständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer, nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Schiedsrichterssenat endgültig entschieden werden.

### 19.2 Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der WKO

- Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, können nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden.
- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Es ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden.
- Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

## 20 Schutzrechte und Immaterialgüterrechte von beigestellten Unterlagen

- 20.1 Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen,

Dokumentationen, Urkunden, Aufzeichnungen, Korrespondenzen und Gegenstände werden dem Auftragnehmer lastenfremd, also frei von allen Rechtsansprüchen überlassen.

- 20.2 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle dem Auftragnehmer zur Nutzung beigestellten Daten, Projektunterlagen und Ergebnisse von Tätigkeiten – körperlicher oder unkörperlicher Form - alleiniges Eigentum des Auftraggebers sind und vom Auftragnehmer unbeschränkt genutzt werden können und diesbezüglich gegen den Auftragnehmer oder Dritte keine wie auch immer gearteten Ansprüche bestehen.

## 21 Vom Auftragnehmer übermittelte Informationen

- 21.1 Sämtliche Rechte, an den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelten Informationen und spezifischen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der jeweiligen Leistungserbringung entstanden sind, sowie das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte daran sind und bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Solche Informationen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Daten, Unterlagen, Dokumentationen, Urkunden, Aufzeichnungen und Korrespondenzen einschließlich Designs, Urheberrechte und Patente.

## 22 Unterstützung bei der Verfolgung und Abwehr von Ansprüchen

- 22.1 Im Falle einer Klage oder drohenden Klage gegen den Auftragnehmer, die sich aus Handlungen und / oder Unterlassungen des Auftraggebers ergeben oder daraus entstehen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten bei der Abwehr der Geltendmachung, der geltend gemachten Ansprüche und Klagen zu unterstützen, Maßnahmen zur Erzielung eines Vergleiches zu setzen und sich allfälligen Verfahren auf Seiten des Auftragnehmers anzuschließen. Eine solche Unterstützung umfasst, ist aber nicht beschränkt auf die Analyse und Untersuchungen der zu Grunde liegenden Umstände, die diesbezügliche Beratung mit dem Auftragnehmer, die zur Verfügungstellung sämtlicher jeweils relevanter Personen, bevollmächtigter Mitarbeiter und Rechtsträger sowie die Aussage in jeglichem damit verbundenen gerichtlichen Verfahren oder Streitbeilegungsverfahren.

## 23 Schadloshaltung

23.1 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von allen Schäden und Ansprüchen, die Dritte aufgrund von Handlungen und / oder Unterlassungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer geltend machen, schad- und klaglos. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Prozesskosten, Anwaltskosten, Schadenersatz einschließlich entgangenem Gewinn.

## 24 Schlussbestimmungen

### 24.1 Erfüllungsort

- Erfüllungsort ist - sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung – der Sitz des AN in 8051 Graz.

### 24.2 Kostenvoranschlag

- Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.
- Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

### 24.3 Elektronischer Verkehr

- Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.
- Die für die Auftragsabwicklung und Buchhaltung erforderlichen Daten des AG werden in unserer EDV gespeichert. Die gespeicherten Daten werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

#### **24.4 Regressanspruch gem. §933b ABGB**

- Der Regressanspruch gem. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

#### **24.5 Aufrechnung**

- Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

#### **24.6 Abtretungsverbot**

- Forderungen eines Auftraggebers gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

#### **24.7 Terminverlust**

- Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständige Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden. Bei Verbrauchergeschäften gilt die obige Regelung sinngemäß, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Leistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

#### **24.8 Gültigkeit**

- Werden einzelne Bedingungen und Klauseln dieser VKB - aus welchen Gründen auch immer - abgeändert, ganz oder teilweise aufgehoben, bleiben alle übrigen Bedingungen und Klauseln dieser VKB uneingeschränkt gültig.

#### **24.9 Höhere Gewalt**

- Der AN haftet nicht für durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Vertragsverletzungen.
- Unter höherer Gewalt sind Ereignisse zu verstehen, die nach Vertragsabschluss bekannt werden, nicht voraussehbar waren und außerhalb des Einflussbereiches des AN und seiner Erfüllungspartner liegen wie zum Beispiel Natur- oder kriegerische Ereignisse, Terroranschläge, Streik und Boykott sowie behördliche Verfügungen die den AN an der Lieferung/Leistungserbringung hindern oder diese ungebührlich erschweren.

## 24.10 Zusammenarbeit mit Dritten

- Der AN behält sich das Recht vor, Lieferungen/Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
- Der AN wird für solche Lieferungen oder Leistungen nur Partner wählen, die unter vergleichbaren Qualitätsstandards wie er selbst arbeiten und sich an die gleichen Geheimhaltungsvorschriften binden.